

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
für den Anschluss des UW Kölau der 110-kV-Freileitung Wieren – Lüchow
(LH-10-1109)**

Aktenzeichen: 4135-05020-177

I.

Die Avacon Netz GmbH hat für das o. g. Planfeststellungsverfahren die Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst die dauerhafte Anbindung der 110-kV-Freileitung Wieren – Lüchow (LH-10-1109) an das Umspannwerk (UW) Kölau. Der Planungsbereich beginnt am bestehenden Mast 22 und endet am bestehenden Mast 24 der o. g. Leitung. Um die Anbindung zu ermöglichen, ist es erforderlich den bestehenden Tragmast 23 durch einen Kreuztraversenmast 23n mit einer zusätzlichen Abzweigtraverse auszutauschen. Die Baumaßnahme gestaltet sich derart, dass zunächst das Stellen eines provisorischen Mastes und ein Verrollen des alten Tragmastes in Leitungsachse erfolgt. Dieser wird provisorisch abgeankert und auf ein Unterteil mit Auflastgewichten montiert. Um Baufreiheit herzustellen, ist ein zusätzlicher provisorischer Mast notwendig, diese wird auf einen kleinen Mastfuss gestellt und abgeankert. Neben dem Masttausch ist zusätzlich eine LWL Muffe am Mast 23 vorgesehen. Der neue Kreuztraversenmast 23n hat eine Höhe von 37,3 m. Die Errichtung des UW Kölau sowie die Leitungsanbindung von der Abzweigtraverse des Mastes 23n bis zu den Portalen des UWs sind nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Das o.g. Neuvorhaben stellt nach Nr. 19.1.4, Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das nach § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen ist.

Diese standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung durchgeführt. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Dabei wurden die von der Avacon Netz GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die standortbezogene Vorprüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, keine UVP-Pflicht besteht und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in Gemeinde Suhlendorf im Ortsteil Kölau.

III.

Im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG.

Baubedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden sind lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Baubedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Boden können zudem durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wirksam verringert werden. Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und unvorhersagbare Bodenverdichtungen sind reversibel. Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität.

Im Wirkungsbereich der geplanten Anlage liegen keine besonderen Gegebenheiten in Form von Schutzgebieten oder besonders schutzwürdigen Bereichen nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG, die zu einem besonderen Schutzbedürfnis für die Umwelt führen. Vorhabenbedingte Wirkungen sind weder unmittelbar noch mittelbar geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Empfindlichkeit oder Schutzziele der Gebiete hervorzurufen.

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, biologische Vielfalt (s. Pflanzen und Tiere), Luft, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe gehen nicht über das Maß der Bestandsleitung hinaus.

Vorhabenbedingte Auswirkungen sind insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung (punktuell, lokal). Baubedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase) und reversibel. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden vom Vorhaben nicht hervorgerufen.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 25.01.2023

gez.

Tamke